

Kosten- und Honorarordnung des Sächsischen Karatebundes e.V.



Gemäß § 14 der Satzung des SKB beschließt das Erweiterte Präsidium (EP) folgende Kostenordnung:

§ 1 Anspruchgrundlage

1. Diese Ordnung regelt, für welche Leistungen von Personen, die im Auftrag des Sächsischen Karatebundes e.V. (SKB) handeln, ein Anspruch auf Vergütung besteht und wie dieser geltend gemacht werden muss.
2. Bei allen in dieser Ordnung genannten Tätigkeiten wird vorausgesetzt, dass diese im Auftrag des SKB geschehen und die hierfür notwendigen Mittel im Haushalt vorgesehen sind.
3. Die unter § 2 aufgeführten Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre satzungsgemäße Tätigkeit für den SKB entstandenen Aufwendungen.
4. Von dieser Ordnung nicht abgedeckte Bereiche regelt der jeweilige Ressortchef gemäß Haushaltsplan.
5. Der Anspruch auf Kostenerstattung gemäß dieser Ordnung muss innerhalb 4 Wochen nach Entstehung der Kosten geltend gemacht werden, danach erlischt der Anspruch, wenn dem Berechtigten eigenes Verschulden trifft. Fremdverschulden ist vom Berechtigten nachzuweisen. Die Geltendmachung gilt als erfolgt, wenn die Kostenabrechnung fristgerecht und ordnungsgemäß beim Schatzmeister eingegangen ist.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

1. Der Vorstand und die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums.
2. Die Rechnungsprüfer.
3. Vom SKB beauftragte Personen.
4. a) Landeskampfrichter Lizenz A und Bundeskampfrichter.
b) Landeskampfrichter Lizenz B.
5. Angehörige des Landeskaders, welche nachweislich mindestens 6 Monate im Kader ständig mitgearbeitet haben.

§ 3 Reisekosten

1. Fahrtkosten

Bei Fahrten mit der Bahn wird der Fahrtpreis II. Klasse nebst Zuschlag erstattet.

Bei Fahrten mit dem PKW werden 0,17€/km erstattet. Bei Mitnahme anspruchsberechtigter Personen werden für jede dieser Personen 0,02€/km erstattet. Es ist jeweils der Zustiegsort anzugeben. Bei Angabe triftiger Gründe zur Benutzung des PKW besteht die Möglichkeit der Erstattung von 0,30€/km.

Kadermitglieder erhalten für den Besuch von Kaderlehrgängen bzw. für Wettkampfeinsätze eine Fahrtkostenpauschale, welche der jeweilige Ressortchef in Absprache mit dem Präsidium auf Grund der Budgetzuweisung und der jeweiligen Haushaltslage von Fall zu Fall festlegt.

Flugreisen sind nur aus besonderem Grund und nur mit Genehmigung des Präsidiums der/des Präsidenten nach Rücksprache mit dem Schatzmeister gestattet.

Die Nutzung von Mietwagen ist nur aus besonderem Grund und nur mit Genehmigung des Präsidiums bzw. der/des Präsidenten nach Rücksprache mit dem Schatzmeister gestattet. Zur Entscheidung ist ein Kostenvergleich Mietwagen/Bahnfahrt/Privates Kfz vorzulegen

2. Tagegelder

Die Berechnung des Tagegeldes erfolgt mit Beginn des Reiseantritts ab der Wohnung und der Rückankunft am Wohnsitz unmittelbar nach einer Veranstaltung. Die Berechnung des Tagegeldes orientiert sich an den jeweils geltenden Einkommensteuerrichtlinien und dem Bundesreisekostengesetz.

Für Abwesenheit von

1. über 8 bis 24 Stunden 12,00 EUR
2. über 24 Stunden/ganztägig 24,00 EUR (nur bei mehrtägigen Dienstreisen)

erstattet. Der Anspruch auf Tagegeld entfällt bei gewährter freier Verpflegung.

3. Übernachtungsgelder

Bei Übernachtungsgeldern werden die tatsächlichen Kosten, höchstens in den Fällen des § 2 Nr. 1-3 70,00 €, erstattet. Soll dieser Betrag notwendigerweise überschritten werden, bedarf es der Zustimmung des Präsidiums.

§ 4 Honorare und Aufwandsentschädigungen

1. Lehrtätigkeit

Das Referentenhonorar beträgt pro Unterrichtsstunde 15,00 €. Eine Unterrichtsstunde wird mit 45 min. festgelegt.

Vor- und Nachbereitungen können vom Lehr- und Breitensportreferenten je ausgerichteter Trainerausbildung je Modul/Wochenende und vom Kampfrichterreferenten je Schulungsmaßnahme abgerechnet werden. Hierzu ist die Erweiterung der Übersicht des Lehrplans um etwaige Vor- und Nachbereitungszeiten inkl. Angabe der entsprechend erfolgten Arbeiten notwendig.

2. Trainertätigkeit

Das Trainerhonorar beträgt pro Trainerstunde 25,00 €. Eine Trainerstunde wird mit 75 min. festgelegt. Das im laufenden Kalenderjahr stattfindende Kadertraining darf für das Jugend- und Erwachsenenkader jeweils 72 Stunden nicht überschreiten.

3. Kampfrichtereinsätze

Bei Kampfrichtereinsätzen werden für

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) Bundeskampfrichter | 100,00 € |
| b) Landeskampfrichter A | 75,00 € |
| c) Landeskampfrichter B | 50,00 € |

vergütet.

Landeskampfrichteranwärter erhalten bei einer sächsischen Meisterschaft einen Pauschalbetrag von 40,00 €.

Bundeskampfrichter, welche mindestens 5 Jahre eine gültige BKR-Lizenz hatten, erhalten nach Verlust dieser Lizenz, wenn dieser nicht durch disziplinarische Maßnahmen herbeigeführt wurde, weiterhin das Honorar als Bundeskampfrichter.

4. Wettkampfarzte

Wettkampfarzte erhalten bei offiziellen Veranstaltungen des SKB eine Tagespauschale von 160,00 €. Für med. Material wird eine Pauschale von 25,00 € erstattet.

5. Wettkampfkommision

Die Wettkampfkommision erhält eine Tagespauschale bei offiziellen Veranstaltungen des SKB nach § 4 Nr. 3 Bst. b.

6. Aufwandsentschädigung Präsidium und Erweitertes Präsidium

Den Mitgliedern des Präsidiums können je Kalenderjahr 720,00 EUR und Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums je Kalenderjahr 360,00 EUR als Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Eine entsprechende Kostenabrechnung ist bis spätestens am 15.12. des Jahres beim Schatzmeister einzureichen.

§ 5 Kostenübernahme bei Landesmeisterschaften und weiterer SKB-Maßnahmen

Die Kosten für sächsische Landesmeisterschaften und Stilrichtungsmeisterschaften (Kampfrichter, Pokale, Medaillen, Urkunden, Wettkampfärzte, Wettkampfkommision, Hallenmiete) übernimmt der SKB. Helfer und Tischbesetzungen erhalten ein T-Shirt im Wert von bis zu 15,00 €.

Zu folgenden Veranstaltungen wird den jeweils genannten Personenkreisen eine Verpflegung pro Tag im Wert von 10,00 EUR zugestanden; es besteht für diese Veranstaltungen kein Anspruch auf Tagegeld. Die Kosten werden pauschal und anhand der Teilnehmerlisten gegenüber dem SKB in Rechnung gestellt.

Veranstaltung	Personenkreis
Landesmeisterschaften, Stilrichtungsmeisterschaften	Kampfrichter, Ärzte und deren Helfer, Mitglieder der Wettkampfkommision, Helfer, Tischbesetzung, Mitglieder des Erweiterten Präsidiums (wenn in dieser Funktion anwesend)
Tag des Sächsischen Karateka	Helfer, Referenten
Kampfrichterlehrgang	Kampfrichter, Referenten

§ 6 Ausrichtung weiterer SKB-Turniere

Turniere, die entsprechend den Regelungen in der aktuell gültigen Sportordnung des SKB als SKB-Turnier anerkannt wurden, werden auf Antrag mit einer Ausrichterpauschale unterstützt.

Die Ausrichterpauschale (AP) bemisst sich nach folgenden Kriterien:

1. Turniere mit mindestens 300 Starter aus mindestens 3 Bundesländern AP von 1.500,00 €
2. Turniere bis 300 Starter aus mindestens 3 Bundesländern AP von 750,00 €
3. Sonstige Turniere auf Landesebene (z.B. Kreismeisterschaften) AP von 300,00 €

Zur Beantragung der Ausrichterpauschale bedarf es der Einreichung des „Antrags auf Bezuschussung von Meisterschaften“ gemäß § 1 Nr. 5 dieser Ordnung.

§ 7 Gebühren, Beiträge

Der SKB erhebt für verschiedene Maßnahmen folgende Gebühren, Beiträge:

1. Trainer-B/-C Ausbildung (SKB-Mitglieder) 120,00 €
Kostenstaffelung zur Teilnahme mehrerer Teilnehmer eines SKB-Vereins:
 - ☛ 1. Teilnehmer 120,00 €
 - ☛ 2. Teilnehmer 90,00 €
 - ☛ ab 3. Teilnehmer 60,00 €

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird der gesamt fällige Betrag durch die Gesamtzahl der Teilnehmer des entsprechenden Vereins geteilt.

2. Trainer-B/-C Ausbildung (Dritte) 150,00 €
3. Trainer-Fortbildungslehrgänge 25,00 €
4. Kaution Prüferstempel 50,00 €
5. Porto Prüfungsmaterial 6,00 €
6. Startgebühren Landesmeisterschaften 13,00 € Einzelstart
25,00 € Mannschaftsstart
7. Mahngebühren (postalisch) 5,00 €

§ 8 Zahlungsmodalitäten und Mahnverfahren

1. Zahlungsarten im SKB (generell): Vorkasse
Lastschrifteinzug (nur Vereine)
Barzahlung (in Geschäftsstelle während der Sprechzeiten)
Startgebühren Meisterschaften &
Teilnahmegebühren Fortbildungen: Barzahlung vor Ort
Lastschrifteinzug (nur Vereine)
Rechnung, zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum
Nach Meldeschluss des Turniers ist die Meldung verbindlich und die entsprechenden Startgebühren sind in jedem Falle zu zahlen (auch bei Nichtteilnahme).

Dem Schatzmeister obliegt es, in begründeten Einzelfällen eine bestimmte Zahlungsart festzulegen.

2. Bei Ausbleiben einer fristgerechten Zahlung wird der Schuldner angemahnt. Der Schuldner befindet sich 30 Tage nach Rechnungsstellung in Zahlungsverzug. Zur Begleichung der Rechnung wird erneut ein Zahlungsziel von 14 Tagen aufgegeben. Für eine Mahnung wird die unter § 7 Nr. 7 festgelegte Gebühr zusätzlich in Rechnung gestellt (im Rahmen der Mahnung). Liegt der Geschäftsstelle/dem Schatzmeister eine E-Mail-Adresse vor, ist die Mahnung elektronisch ohne zusätzliche Gebühr zu übermitteln.
3. Bei Ausbleiben einer fristgerechten Zahlung gemäß Nr. 2 Satz 2 erfolgt eine letzte Mahnung analog Nr. 2; Satz 4 findet in diesem Fall keine Anwendung.
4. Bei Ausbleiben einer fristgerechten Zahlung gemäß Nr. 3 ist der Vorgang dem Erweiterten Präsidium vorzulegen und entsprechende weitere Maßnahmen festzulegen. Hierzu können neben der Einreichung zum gerichtlichen Mahnverfahren auch die Verhängung von Verbandsstrafen entsprechend der Geschäftsordnung des Erweiterten Präsidiums herangezogen werden.

§ 9 Abrechnungsverfahren

1. Allgemeines

- a) Für Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich die vom SKB ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Diese können bei Bedarf über die Geschäftsstelle angefordert werden.
- b) Kostenerstattungen sind eigenhändig zu unterschreiben und an den Schatzmeister zu senden.

2. Abrechnungen der Ressorts

Kostenabrechnungen der jeweiligen Ressorts sind vom entsprechenden Referenten gegenzuzeichnen. Bei fehlender Gegenzeichnung erfolgt keine Erstattung der Kosten; die Gegenzeichnung kann innerhalb der 4-Wochenfrist seit Entstehung des Anspruchs nachgeholt werden. Dies betrifft insbesondere

- a) Kaderabrechnungen vom Leistungssportreferenten.
- b) Kosten zur Austragung der SKB-Meisterschaften vom Wettkampfleiter.
- c) Abrechnungen zur Jugendarbeit vom Jugendreferenten.
- d) Kampfrichterabrechnungen vom Kampfrichterreferenten im Falle v. Schulungen und Prüfungen;
- e) Abrechnungen im Zusammenhang mit der Förderung von Frauen von der Frauenreferentin.
- f) Abrechnungen im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung von Trainern vom Lehr- und Breitensportreferenten.
- g) Abrechnungen von Stilrichtungsmaßnahmen vom entsprechenden Stilrichtungsreferenten.

Mit der Gegenzeichnung bestätigt der Referent die Richtigkeit der Angaben sowie die Einhaltung der im SKB geltenden Regelungen.

3. Abrechnungen der Talentstützpunkte

Abweichend von § 1 Nr. 5 können Honorarkosten der Talentstützpunkte quartalsweise zusammengefasst werden. Sie sind spätestens am 28. Tag nach dem entsprechenden Quartal ordnungsgemäß einzureichen. In der Kostenabrechnung ist die Gesamtstundenzahl einzutragen. Die einzelnen Termine mit den Stundenaufstellungen und Teilnehmerlisten sind als Anlage beizufügen.

Diese Ordnung wurde zuletzt am 04.02.2018 durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums geändert und in Kraft gesetzt.